

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

30. März 1993

z1. 34.401/4-3a/93

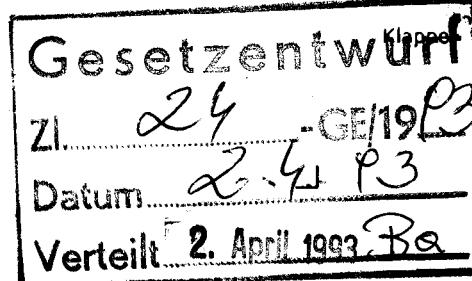
1010 Wien, den
Stubenring 1
Telefon (0222) 711 00
Telex 111145 oder 111780
Telefax 7137995 oder 7139311
DVR: 0017001
P.S.K.Kto.Nr. 05070.004

Auskunft
Mag. Roland Sauer
6204

Klappn
Durchwahl

Präsidium des
Nationalrates

in Wien



87 Tage

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über das Arbeitsmarktservice (Arbeitsmarktservicegesetz - AMSG) und eines Bundesgesetzes, mit dem Anpassungen an das Arbeitsmarktservicegesetz vorgenommen werden (Arbeitsmarktservice-Begleitgesetz, AMS-BegleitG)

Aussendung in die Begutachtung

Mit Beziehung auf die Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 13. Mai 1976, GZ. 600.614/3-VI/2/76, vom 16. Mai 1978, GZ. 600.614/2-VI/2/78, und vom 10. August 1985, GZ. 602.271/1-V/6/85, werden anbei 25 Ausfertigungen des gleichzeitig den zur Begutachtung berufenen Stellen zugeleiteten Entwurfes eines Bundesgesetzes samt Erläuterungen übermittelt. Die Frist für die Abgabe von Stellungnahmen endet mit dem 28. April 1993.

Für den Bundesminister:

Steinbach

Beilagen:

Gesetzentwurf samt
Erläuterungen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Steinbach

AMSG-B1

Anlage B 1 zu Zl. 34.401/4-3a/93

E N T W U R F

Bundesgesetz, mit dem Anpassungen an das Arbeitsmarktservicegesetz vorgenommen werden (Arbeitsmarktservice-Begleitgesetz, AMS-BegleitG)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Inhaltsübersicht

Art. Geändertes Gesetz

- 1 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
- 2 Arbeitskräfteüberlassungsgesetz
- 3 Arbeitslosenversicherungsgesetz
- 4 Arbeitsmarktförderungsgesetz
- 5 Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz
- 6 Aufenthaltsgesetz
- 7 Ausgleichsordnung
- 8 Ausländerbeschäftigungsgesetz
- 9 Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz
- 10 Behinderteneinstellungsgesetz
- 11 Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1991
- 12 Familienlastenausgleichsgesetz
- 13 Fremdengesetz
- 14 Gewerbeordnung
- 15 Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz
- 16 Karenzurlaubserweiterungsgesetz
- 17 Konkursordnung
- 18 Sonderunterstützungsgesetz
- 19 Bundesgesetz BGBl. Nr. 681/1992

Artikel 1

Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBl.Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 110/1993, wird wie folgt geändert:

1. Im § 8 Abs. 1 Z 3 lit. c wird der Ausdruck "Landesarbeitsämter" durch den Ausdruck "Arbeitsmarktservice" ersetzt.
2. Im § 41 Abs. 2 wird der Ausdruck "Arbeitsamt" durch den Ausdruck "regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice" ersetzt.
3. In den §§ 201 Abs. 4 und 411 wird der Ausdruck "Landesarbeitsamt" in der jeweiligen Endungsform durch den Ausdruck "Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice" ersetzt.
4. Im § 331 entfallen die Worte "aus den Mitteln der Arbeitslosenversicherung" und werden die Worte "an das Arbeitsamt" durch die Worte "durch die regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice" ersetzt.
5. § 551 wird folgender Abs. 17 angefügt:

"(17) Die §§ 8 Abs. 1 Z 3 lit. c, 41 Abs. 2, 201 Abs. 4, 331 und 411 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. xxx/1993 treten mit 1. Jänner 1994 in Kraft."

Artikel 2

Änderung des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes

Das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz, BGBl.Nr. 196/1988, wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 13 Abs. 4, 17 und 19 Abs. 1 bis 3 wird der Ausdruck "Landesarbeitsamt" in der jeweiligen Endungsform durch den Ausdruck "Bundessozialamt" in der jeweiligen Endungsform ersetzt.
2. Im § 19 Abs. 2 wird die Wortfolge "gemäß § 44 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl.Nr. 31/1969, errichtete Verwaltungsausschuß" durch die Wortfolge "eingerichtete Paritätische Ausschuß" ersetzt.
3. Im § 20 Abs. 1 wird der Ausdruck "die Landesarbeitsämter und die Arbeitsämter" durch den Ausdruck "und die Bundessozialämter" und im 21 Abs. 1 der Ausdruck "die Landesarbeitsämter, die Arbeitsämter" durch den Ausdruck "die Bundessozialämter" ersetzt.
4. Im § 22 Abs. 3 wird der Ausdruck "Reservefonds gemäß § 64 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, BGBl.Nr. 609," durch den Ausdruck "Fonds der Arbeitsmarktverwaltung" ersetzt.
5. Nach § 22 wird folgender § 23 samt Überschrift angefügt:

"Inkrafttreten

§ 23. Die §§ 13 Abs. 4, 17, 19 Abs. 1 bis 3, 20 Abs. 1, 21 Abs. 1 und 22 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. xxx/1993 treten zu dem vom Bundesminister für Arbeit und Soziales durch Verordnung festgelegten Zeitpunkt in Kraft. Vom 1. Jänner 1994 bis zu diesem Zeitpunkt obliegen die Aufgaben des Bundessozialamtes der jeweiligen Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice und die Aufgaben des Paritätischen Ausschusses dem Beirat bei der Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice."

Artikel 3

Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl.Nr. 609, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 18/1993, wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 8 Abs. 2 und 3, 9 Abs. 1 und 5, 10 Abs. 1, 12 Abs. 4 und 9, 15 Abs. 1 Z 1 lit. b, 25 Abs. 3 und 5, 41 Abs. 5 Z 1, 42 Abs. 4, 44 Abs. 2, 46 Abs. 1, 3, 4 und 5, 47 Abs. 2, 48 Abs. 2, 49 Abs. 1, 50 Abs. 1 und 2, 57, 67 und 69 Abs. 1 und 2 wird der Ausdruck "Arbeitsamt" samt zugehörigem Artikel in der jeweiligen Endungsform durch den Ausdruck "regionale Geschäftsstelle" samt zugehörigem Artikel in der jeweiligen Endungsform ersetzt.
2. In den §§ 10 Abs. 2, 14 Abs. 1 Z 2 und 49 Abs. 2 wird der Ausdruck "Vermittlungsausschuß des Arbeitsamtes" durch den Ausdruck "Beirat bei der regionalen Geschäftsstelle" ersetzt.
3. Im § 14 Abs. 1 Z 2 wird der Ausdruck "Arbeitsmarktverwaltung" (§ 40 Abs. 1 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes) durch den Ausdruck "Arbeitsmarktservice" ersetzt.
4. Im § 16 Abs. 3 wird der Ausdruck "des Vermittlungsausschusses des Arbeitsamtes" durch den Ausdruck "des Beirates bei der regionalen Geschäftsstelle" ersetzt.
5. In den §§ 18 Abs. 6, 41 Abs. 5, 44 Abs. 1, 45, 46 Abs. 2, 49 Abs. 1, 55 Abs. 1, 57 und 69 Abs. 1 und 2 wird der Ausdruck "Landesarbeitsamt" samt zugehörigem Artikel in der jeweiligen Endungsform durch den Ausdruck "Landesgeschäftsstelle" samt zugehörigem Artikel in der jeweiligen Endungsform ersetzt.
6. In den §§ 18 Abs. 8 und 40a wird der Ausdruck "Arbeitsmarktverwaltung" durch den Ausdruck "Arbeitsmarktservice" ersetzt.
7. § 23 lautet:
 - "§ 23. (1) Arbeitslosen, die die Zuerkennung a) einer Leistung aus dem Versicherungsfall der Invalidität, der Berufsunfähigkeit oder der dauernden Erwerbsunfähigkeit

oder eines Übergangsgeldes aus der gesetzlichen Pensions- oder Unfallversicherung,

b) einer Leistung aus einem der Versicherungsfälle des Alters aus der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz oder eines Sonderruhegeldes nach dem Nachtschwerarbeitsgesetz

beantragt haben, erhalten anstelle des Arbeitslosengeldes bzw. der Notstandshilfe vom leistungszuständigen Sozialversicherungsträger bis zur Entscheidung über ihren Antrag auf die beantragten Leistungen einen Vorschuß. Der Vorschuß ist in der Höhe der für das jeweilige Kalenderjahr bewerteten durchschnittlichen Höhe der Leistungen nach lit. a bzw. der Leistungen nach lit. b zu gewähren. Soweit bereits bekannt ist, daß die zu erwartende Leistung höher oder niedriger sein wird, ist die Vorschußleistung entsprechend zu erhöhen oder zu vermindern.

(2) Bei Zuerkennung einer Leistung nach Abs. 1 lit. a oder b sind die vom Versicherungsträger gewährten Vorschüsse auf die von ihm zu erbringende Leistung aufzurechnen. Bei Ablehnung der beantragten Leistung ist von der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice für den Vorschußzeitraum Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe bei Erfüllung der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen rückwirkend zuzuerkennen. Für die Zeit der Vorschußgewährung geht der Anspruch auf die gebührende Leistung aus der Arbeitslosenversicherung aber auf den Versicherungsträger bis zur Höhe des gesetzlichen Vorschusses über und ist vorrangig zu befriedigen.

(3) Die Krankenversicherungsbeiträge, die aus den Mitteln des leistungszuständigen Sozialversicherungsträgers (§ 42 Abs. 3) für den Vorschußzeitraum geleistet wurden, sind von den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung im Wege des Hauptverbandes der Österreichischen Sozialversicherungsträger zu erstatten, und zwar mit dem gemäß § 43 Abs. 2 festgesetzten Vomhundertsatz von jenen Beträgen, die von den regionalen Geschäftsstellen gemäß Abs. 2 rückerstattet wurden.

(4) Hinsichtlich des Ruhens des Vorschusses nach Abs. 1 bei Haft und Auslandsaufenthalt gilt § 89 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes."

8. § 29 Abs. 2 zweiter Satz lautet: "Das Ruhen des Karenzurlaubsgeldes wegen Auslandsaufenthalts kann auf Antrag der Mutter aus berücksichtigungswürdigen Gründen nachgesehen werden."

9. § 29 Abs. 3 zweiter Satz wird aufgehoben.

10. § 44 Abs. 1 lautet:

"(1) Es richtet sich die Zuständigkeit

1. der regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice (in den übrigen Bestimmungen "regionale Geschäftsstellen" genannt) und der Landesgeschäftsstellen des Arbeitsmarktservice (in den übrigen Bestimmungen "Landesgeschäftsstellen" genannt) in Angelegenheiten des Arbeitslosengeldes und der Notstandshilfe, soweit Rechte und Pflichten des Arbeitgebers betroffen sind, nach dem Sitz des Betriebes, soweit Rechte und Pflichten des Arbeitnehmers betroffen sind, nach dessen Wohnsitz, mangels eines solchen nach dessen gewöhnlichem Aufenthaltsort;

2. der Krankenversicherungsträger in Angelegenheiten des Karenzurlaubsgeldes, der Sondernotstandshilfe für Mütter oder Väter und der Teilzeitbeihilfe für unselbständig erwerbstätige Mütter nach den §§ 26 und 30 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes;

3. des Sozialversicherungsträgers in Angelegenheiten der Bevorschussung von Leistungen aus der Pensionsversicherung nach den §§ 24 und 25 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes."

11. § 56 lautet:

"§ 56. (1) Gegen Bescheide der regionalen Geschäftsstelle in Angelegenheiten des Arbeitslosengeldes ist die Berufung an die Landesgeschäftsstelle zulässig. Gegen die Entscheidung der Landesgeschäftsstelle ist keine weitere Berufung zulässig.

(2) Die Berufung gemäß Abs. 1 hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) Die Landesgeschäftsstelle trifft die Entscheidung in einem Ausschuß des Beirates.

(4) Der Beirat bei jeder Landesgeschäftsstelle hat einen Ausschuß zur Behandlung von Berufungen gemäß Abs. 1 einzurichten (Ausschuß für Leistungsangelegenheiten).

(5) Der Ausschuß für Leistungsangelegenheiten besteht aus folgenden drei Mitgliedern:

1. dem Vorsitzenden
2. einem Arbeitnehmervertreter und
3. einem Arbeitgebervertreter.

(6) Den Vorsitz des Ausschusses für Leistungsangelegenheiten hat der Leiter der Landesgeschäftsstelle oder ein von ihm damit beauftragter Bediensteter der Landesgeschäftsstelle zu führen.

(7) Der Arbeitnehmervertreter wird durch die Arbeitnehmervertreter des Beirates, der Arbeitgebervertreter durch die Arbeitgebervertreter des Beirates entsendet. Diese Ensendung erfolgt durch einstimmigen Beschuß der jeweiligen Kurie und für die Dauer von sechs Jahren. Die neuerliche Ensendung ist möglich. Für den Arbeitnehmer- und den Arbeitgebervertreter ist die erforderliche Anzahl von Stellvertretern in gleicher Weise zu entsenden.

(8) Stimmberechtigt sind die Mitglieder (Stellvertreter) des Ausschusses. Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn alle drei Mitglieder anwesend sind. Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen."

12. §§ 58 und 59 samt Überschrift lauten:

"Verfahren in Angelegenheiten der Notstandshilfe

- 8 -

§ 58. Auf das Verfahren in Angelegenheiten der Notstandshilfe ist dieser Artikel sinngemäß anzuwenden.

Verfahren in Angelegenheiten des Karenzurlaubsgeldes, der Teilzeitbeihilfe für unselbständig erwerbstätige Mütter und der Sondernotstandshilfe

§ 59. Die Angelegenheiten des Karenzurlaubsgeldes, der Teilzeitbeihilfe für unselbständig erwerbstätige Mütter und der Sondernotstandshilfe sind Leistungssachen im Sinne des § 354 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes."

13. Artikel IV entfällt.

14. Dem § 79 werden folgende Abs. 7 und 8 angefügt:

"(7) Die §§ 8 Abs. 2 und 3, 9 Abs. 1 und 5, 10 Abs. 1 und 2, 12 Abs. 4 und 9, 14 Abs. 1 Z 2, 15 Abs. 1 Z 1 lit. b, 16 Abs. 3, 18 Abs. 6 und 8, 25 Abs. 3 und 5, 40a, 41 Abs. 5, 42 Abs. 4, 44 Abs. 1 Z 4 Abs. 2, 45, 46, 47 Abs. 2, 48 Abs. 2, 49 Abs. 1 und 2, 50 Abs. 1 und 2, 55 Abs. 1, 56, 57, 58, 67 sowie 69 Abs. 1 und 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. xxx/1993 treten mit 1. Jänner 1994 in Kraft.

(8) Die §§ 23, 29 Abs. 2 zweiter Satz, 44 Abs. 1 Z 2 und 3 sowie 59 treten zu dem vom Bundesminister für Arbeit und Soziales durch Verordnung festgelegten Zeitpunkt in Kraft. Vom 1. Jänner 1994 bis zu diesem Zeitpunkt sind die §§ 23, 29 Abs. 2 zweiter Satz, 44 Abs. 1, 58 und 59 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 18/1993 mit der Maßgabe weiterhin anzuwenden, daß die Aufgaben des Arbeitsamtes der jeweiligen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice obliegen."

15. Dem § 80 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

"(3) Artikel IV tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1993 außer Kraft.

(4) § 29 Abs. 3 zweiter Satz tritt zu dem vom Bundesminister für Arbeit und Soziales durch Verordnung festgelegten Zeitpunkt außer Kraft. Vom 1. Jänner 1994 bis zu diesem Zeitpunkt obliegen die Aufgaben des Arbeitsamtes der jeweiligen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice und die Aufgaben des Vermittlungsausschusses dem Beirat bei der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice."

Artikel 4

Änderung des Arbeitsmarktförderungsgesetzes

Das Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl.Nr. 31/1965, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 18/1993, wird wie folgt geändert:

1. Die Abschnitte I, II und V sowie die §§ 12, 16, 18a bis 26b, 44, 44a, 45 und 51 Abs. 1, 5 und 6 werden aufgehoben.
2. In den §§ 13 Abs. 2, 29 Abs. 1, 45a Abs. 6 und 45b Abs. 2 wird der Ausdruck "Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung" samt zugehörigem Artikel und Verbum in der jeweiligen Endungsform durch den Ausdruck "Arbeitsmarktservice" samt zugehörigem Artikel und Verbum in der jeweiligen Endungsform ersetzt.
3. In den §§ 11 Abs. 2, 34 Abs. 1 und 2, 45a Abs. 1 und 5, 45b Abs. 1, 46 Abs. 1 und 51 Abs. 2 und 3 wird der Ausdruck "Arbeitsamt" in der jeweiligen Endungsform durch den Ausdruck "regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice" in der jeweiligen Endungsform ersetzt.
4. In den §§ 34 Abs. 1 und 2, 39 Abs. 1 und 2, 45a Abs. 8 und 51 Abs. 2 und 3 wird der Ausdruck "Landesarbeitsamt" samt zugehörigem Artikel in der jeweiligen Endungsform durch den Ausdruck "Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice" samt zugehörigem Artikel in der jeweiligen Endungsform ersetzt.

5. In den §§ 17 Abs. 5 und 18 Abs. 5 wird die Wortfolge "Landesarbeitsamt sowie dem zuständigen Arbeitsamt" durch den Ausdruck "Bundessozialamt" ersetzt.
6. In den §§ 17a Abs. 1 und 2 und 17d Abs. 1 wird der Ausdruck "Landesarbeitsamt" durch den Ausdruck "Bundessozialamt" ersetzt.
7. Im § 17a Abs. 9 wird der Ausdruck "der Arbeitsmarktverwaltung" durch den Ausdruck "dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales" ersetzt.
8. Im § 17c Abs. 1 wird der Ausdruck "Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung" durch den Ausdruck "Bundessozialämter" in der jeweiligen Endungsform ersetzt.
9. In den §§ 34 Abs. 1 und 2, 39 Abs. 2 und 45a Abs. 6 und 8 wird der Ausdruck "Verwaltungsausschuß" in der jeweiligen Endungsform durch den Ausdruck "Beirat bei der Landesgeschäftsstelle" in der jeweiligen Endungsform ersetzt.
10. Im § 45a Abs. 6 wird der Ausdruck "Vermittlungsausschuß" durch den Ausdruck "Beirat bei der regionalen Geschäftsstelle" ersetzt.
11. Im § 47 wird der Ausdruck "§§ 9 Abs. 3, 17 und 18" durch den Ausdruck "§§ 17, 17a und 18" ersetzt.
12. Im § 47a wird der Satzteil "von der Arbeitsmarktverwaltung" aufgrund der §§ 18a, 21, 26, 26a, 26b, 27, 28c Abs. 1 und 2, 35, 38a Abs. 1 und 2 und 39a" durch die Worte "vom Arbeitsmarktservice" ersetzt und der Ausdruck "gemäß § 19 Abs. 1 lit. a und b" entfällt.
13. Im § 48 Abs. 2 entfällt der Ausdruck "gemäß § 64 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, BGBl. Nr. 609, ".

14. Dem § 53 Abs. 5 werden folgende Abs. 6 und 7 angefügt:

"(6) Die §§ 11 Abs. 2, 13 Abs. 2, 29 Abs. 1, 34 Abs. 1 und 2, 39 Abs. 1 und 2, 45a Abs. 1, 5, 6 und 8, 45b Abs. 1 und 2, 46 Abs. 1, 47, 47a, 48 Abs. 2 und 51 Abs. 2 und 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. xxx/1993 treten mit 1. Jänner 1994 in Kraft.

(7) Die §§ 17 Abs. 5, 17a Abs. 1, 2 und 9, 17c Abs. 1, 17d Abs. 1 und 18 Abs. 5, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. xxx/1993 treten zu dem vom Bundesminister für Arbeit und Soziales durch Verordnung festgelegten Zeitpunkt in Kraft. Vom 1. Jänner 1994 bis zu diesem Zeitpunkt obliegen die Aufgaben des Bundessozialamtes der jeweiligen Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice."

15. Nach § 53 wird folgender § 54 samt Überschrift angefügt:

"Außerkrafttreten

§ 54. Die Abschnitte I, II und V sowie die §§ 12, 16, 18a bis 26b, 44, 44a, 45 und 51 Abs. 1, 5 und 6 treten mit Ablauf des 31. Dezember 1993 außer Kraft."

Artikel 5

Änderung des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes

Das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, BGBl.Nr. 104/1985, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 110/1993, wird wie folgt geändert:

1. Im § 40 Abs. 1 Z 4 wird die Wortfolge "von Arbeitsämtern" durch die Wortfolge "der Bundessozialämter" ersetzt.
2. Im § 66 wird der Ausdruck "Arbeitsämter" durch den Ausdruck "Bundessozialämter" ersetzt.
3. Im § 98 erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung "(1)" und folgender Abs. 2 wird angefügt:

"(2) § 40 Abs. 1 Z 4 und § 66 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. xxx/1993 treten zu dem vom Bundesminister für Arbeit und Soziales durch Verordnung festgelegten Zeitpunkt in Kraft. Vom 1. Jänner 1994 bis zu diesem Zeitpunkt obliegen die Rechte und Pflichten der Bundessozialämter sowie ihrer Bediensteten den regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice und deren Bediensteten."

Artikel 6

Änderung des Aufenthaltsgesetzes

Das Aufenthaltsgesetz, BGBl.Nr. 466/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 838/1992, wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 Abs. 2 und 3 wird der Ausdruck "Landesarbeitsamt" durch den Ausdruck "Landesgeschäftsstellen des Arbeitsmarktservice" und der Ausdruck "Einrichtungen der Arbeitsmarktverwaltung" durch den Ausdruck "des Arbeitsmarktservice" ersetzt.
2. Dem § 15 wird folgender Abs. 3 angefügt:
"(3) § 5 Abs. 2 und 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. xxx/1993 tritt mit 1. Jänner 1994 in Kraft."

Artikel 7

Änderung der Ausgleichsordnung

Die Ausgleichsordnung, BGBl. II Nr. 221/1934, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 628/1991, wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 5 Abs. 3 Z 4 und Abs. 4 Z 5, 6a und 86 werden die Ausdrücke "Arbeitsamt" bzw. "Landesarbeitsamt" in der jeweiligen Endungsform durch den Ausdruck "Bundessozialamt" in der jeweiligen Endungsform ersetzt.

2. Nach § 91 wird folgender § 92 samt Überschrift angefügt:

"Inkrafttreten

§ 92. Die §§ 5 Abs. 3 Z 4 und Abs. 4 Z 5, 6a und 86 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. xxx/1993 treten zu dem vom Bundesminister für Arbeit und Soziales durch Verordnung festgelegten Zeitpunkt in Kraft. Vom 1. Jänner 1994 bis zu diesem Zeitpunkt obliegen die Befugnisse der Bundessozialämter den regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice am Sitz des Ausgleichsgerichtes."

Artikel 8

Änderung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes

Das Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl.Nr. 218/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 19/1993, wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 3 Abs. 3, 4 und 5, 8 Abs. 2, 14d Abs. 1 und 2, 14f Abs. 3, 15 Abs. 4, 16 Abs. 3, 18 Abs. 3, 4, 5, 6 und 7, 19 Abs. 1, 3 und 4, 20 Abs. 1, 20a Abs. 1, 20b Abs. 1 und 2, 26 Abs. 1 und 5, 27 Abs. 1, 2 und 4 sowie 28 Abs. 1 Z 2 lit. a, b, c und d wird der Ausdruck "Arbeitsamt" in der jeweiligen Endungsform durch den Ausdruck "Bundessozialamt" in der jeweiligen Endungsform ersetzt.
2. Im § 4 Abs. 6 Z 1 wird die Wortfolge "Vermittlungsausschuß gemäß § 44a des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl.Nr. 31/1969, in der jeweils geltenden Fassung," durch die Wortfolge "Paritätischer Ausschuß (§ 23)" ersetzt.
3. Im § 4 Abs. 9 wird die Wortfolge ", des Vermittlungsausschusses oder des Verwaltungsausschusses gemäß § 20 Abs. 2" durch die Wortfolge "und des Paritätischen Ausschusses" ersetzt.

4. Im § 4b Abs. 2 Z 2 wird der Ausdruck "das zuständige Landesarbeitsamt" durch den Ausdruck "die zuständige Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice" ersetzt.
5. § 6 Abs. 1 lautet:

"§ 6. (1) Die Beschäftigungsbewilligung ist für einen Arbeitsplatz zu erteilen und gilt für den politischen Bezirk, in dem der Beschäftigungsstandort liegt. Der Arbeitsplatz ist durch die berufliche Tätigkeit und den Betrieb bestimmt. Der Geltungsbereich kann bei wechselndem Beschäftigungsstandort unter Bedachtnahme auf die Lage und Entwicklung der in Betracht kommenden Teilarbeitsmärkte auf mehrere Betriebe eines Arbeitgebers und auf den Bereich mehrerer politischer Bezirke, eines Bundeslandes, mehrerer Bundesländer oder das gesamte Bundesgebiet festgelegt werden."
6. Im § 6 Abs. 3 wird die Wortfolge ", den Arbeitsamts- oder Landesarbeitsamtsbereich" durch die Wortfolge "oder den örtlichen Geltungsbereich" ersetzt.
7. Im § 14 Abs. 2 wird die Wortfolge "oder für einen oder mehrere Landesarbeitsamtsbereiche" durch die Wortfolge ", für ein Bundesland oder für mehrere Bundesländer" ersetzt.
8. Im § 14d Abs. 2 wird der Ausdruck "Vermittlungsausschuß" durch den Ausdruck "Paritätischen Ausschuß" ersetzt.
9. Im § 15 Abs. 4 wird die Wortfolge "gemäß § 44a des Arbeitsmarktförderungsgesetzes eingerichteten Vermittlungsausschusses" durch den Ausdruck "Paritätischen Ausschusses" ersetzt.
10. In der Überschrift zu § 20 entfallen die Worte "und Rechtsmittel".
11. Im § 20 Abs. 2 werden die Ausdrücke "Vermittlungsausschuß", ", der Vermittlungsausschuß und der Verwaltungsausschuß" und "des Vermittlungsausschusses oder des Verwaltungsausschusses" durch

die Ausdrücke "Paritätische Ausschuß", "und der Paritätische Ausschuß" und "des Paritätischen Ausschusses" ersetzt.

12. § 20 Abs. 3 lautet:

"Eine Berufung gegen die Entscheidung des Bundessozialamtes ist nicht zulässig."

13. § 20 Abs. 5 entfällt.

14. Im § 20a entfallen die Absatzbezeichnung "(1)", die Wortfolge "und vom Landesarbeitsamt binnen acht Wochen" und der zweite Absatz.

15. Im § 20b Abs. 2 entfallen die Worte "oder Landesarbeitsamt".

16. Die Überschrift zu § 23 lautet "Paritätischer Ausschuß".

17. § 23 Abs. 1 lautet:

"§ 23. (1) Der Paritätische Ausschuß des Bundessozialamtes hat bei der Erfüllung der dem Bundessozialamt obliegenden Aufgaben, soweit dies in diesem Bundesgesetz vorgesehen ist, mitzuwirken."

18. Im § 23 Abs. 2 wird der Ausdruck "Verwaltungsausschusses" durch den Ausdruck "Paritätischen Ausschusses" ersetzt.

19. In den § 26 Abs. 1 und 27 Abs. 1, 2 und 4 entfallen die Worte "Landesarbeitsämter(n) und".

20. Im § 28 Abs. 3 wird der Ausdruck "Reservefonds gemäß § 64 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977" durch den Ausdruck "Fonds der Arbeitsmarktverwaltung" ersetzt.

21. § 28a lautet:

"§ 28a. Das Bundessozialamt ist berechtigt, im Verwaltungsstrafverfahren Berufung und gegen letztinstanzliche Bescheide wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben."

22. Im § 30 wird im ersten Satz der Ausdruck "Landesarbeitsamtes" durch den Ausdruck "Bundessozialamtes" ersetzt und der zweite Satz lautet:

"In diesem Verfahren ist das Bundessozialamt berechtigt, Berufung und gegen letztinstanzliche Bescheide wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben."

23. Im § 30a wird der Ausdruck "Landesarbeitsamt" durch den Ausdruck "Bundessozialämter" ersetzt.

24. Im § 31a wird die Wortfolge "gemäß § 23 Abs. 2 eingerichtete Unterausschuß" durch die Wortfolge "Beirat bei der Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice" ersetzt.

25. Den § 34 werden folgender Abs. 10 und 11 eingefügt:

"(10) Die §§ 4b Abs. 2 Z 2 und 31a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. xxx/1993 treten mit 1. Jänner 1994 in Kraft.

(11) Die §§ 3 Abs. 3, 4 und 5, 4 Abs. 6 Z 1 und Abs. 9, 6 Abs. 1 und 3, 8 Abs. 2, 14 Abs. 2, 14d Abs. 1 und 2, 14f Abs. 3, 15 Abs. 4, 16 Abs. 3, 18 Abs. 3, 4, 5, 6 und 7, 19 Abs. 1, 3 und 4, 20, 20a, 20b Abs. 1 und 2, 23, 26 Abs. 1 und 5, 27 Abs. 1, 2 und 4, 28 Abs. 1 Z 2 lit. a, b, c, d und Abs. 3, 28a, 30 und 30a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. xxx/1993 treten zu dem vom Bundesminister für Arbeit und Soziales durch Verordnung festgelegten Zeitpunkt in Kraft. Vom 1. Jänner 1994 bis zu diesem Zeitpunkt obliegen die Aufgaben und Befugnisse der Bundessozialämter gemäß den §§ 26 Abs. 1 bis 4 und 27 den regionalen Geschäftsstellen und den Landesgeschäftsstellen des

Arbeitsmarktservice, gemäß den §§ 28a, 30 und 30a den Landesgeschäftsstellen des Arbeitsmarktservice und gemäß den übrigen Bestimmungen den regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice."

Artikel 9

Änderung des Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetzes

Das Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz 1957, BGBl.Nr. 129, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 639/1982, wird wie folgt geändert:

1. Im § 6 Abs. 3 werden die Worte "Arbeitsämter sind" durch die Wortfolge "Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (§ 14 des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes, BGBl.Nr. 414/1972, in der jeweils geltenden Fassung) ist" ersetzt.
2. Im § 9 wird der Ausdruck "Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung" durch den Ausdruck "Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse" ersetzt.
3. Im § 10 Abs. 1 wird die Wortfolge "dem Arbeitsamt, in Wien beim zuständigen Facharbeitsamt," durch die Worte "Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse" ersetzt.
4. Im § 11 wird im ersten Satz der Ausdruck "das Arbeitsamt" durch den Ausdruck "Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse" ersetzt und der zweite Satz lautet: "Eine Berufung gegen die Entscheidung der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse ist nicht zulässig."
5. In der Überschrift zu § 13 und im § 13 wird der Ausdruck "Behörden der Arbeitsmarktverwaltung" jeweils durch den Ausdruck "Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse" ersetzt und die Wortfolge ", die Urlaubskasse der Arbeiter in der Bauwirtschaft" entfällt.

6. Nach § 17 wird folgender § 18 samt Überschrift angefügt:

"Inkrafttreten

§ 18. Die §§ 6 Abs. 3, 9, 10 Abs. 1, 11 und 13 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. xxx/1993 treten zu dem vom Bundesminister für Arbeit und Soziales durch Verordnung festgelegten Zeitpunkt in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die §§ 6 Abs. 3, 9, 10 Abs. 1, 11 und 13 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 639/1982 mit der Maßgabe weiterhin anzuwenden, daß ab 1. Jänner 1994 die Aufgaben und Befugnisse des Arbeitsamtes der jeweiligen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice und jene des Landesarbeitsamtes der Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice obliegen."

Artikel 10

Änderung des Behinderteneinstellungsgesetzes

Das Behinderteneinstellungsgesetz, BGBl.Nr. 22/1970, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 111/1993, wird wie folgt geändert:

1. Im § 11 Abs. 5 wird der Ausdruck "der Arbeitsmarktverwaltung" durch den Ausdruck "des Arbeitsmarktservice" ersetzt.
2. Im § 12 Abs. 2 lit. b wird der Ausdruck "des örtlich zuständigen Landesarbeitsamtes" durch den Ausdruck "der örtlich zuständigen Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice" ersetzt.
3. Im § 15 Abs. 1 wird der Ausdruck "den Arbeitsämtern" durch den Ausdruck "dem Arbeitsmarktservice" ersetzt.
4. Im § 15 Abs. 2 wird der Ausdruck "dem örtlich zuständigen Arbeitsamt" durch den Ausdruck "der örtlich zuständigen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice" ersetzt.

5. Im Artikel III wird nach der Überschrift "Übergangs- und Schlußbestimmungen" folgender § 24 samt Überschrift eingefügt:

"Inkrafttreten

§ 24. Die §§ 11 Abs. 5, 12 Abs. 2 lit. b, 15 Abs. 1 und 2 und 24 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. xxx/1993 treten mit 1. Jänner 1994 in Kraft."

Artikel 11

Änderung des Einführungsgesetzes zu den
Verwaltungsverfahrensgesetzen 1991

Das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1991, BGBl.Nr. 50, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 143/1992, wird wie folgt geändert:

1. Im Art. II Abs. 2 Z 41 und 45 wird die Wortfolge "der Arbeitsämter und Landesarbeitsämter" durch die Wortfolge "der Bundessozialämter, der Landesgeschäftsstellen des Arbeitsmarktservice und der regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice" ersetzt.
2. Art. XII Abs. 2 lautet:

"(2) Art. II Abs. 2 Z 41 und 45 in der Fassung des Bundesgesetzes xxx/1993 treten mit 1. Jänner 1994 in Kraft."

Artikel 12

Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967

Das Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl.Nr. 376/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 311/1992, wird wie folgt geändert:

- 20 -

1. Im § 2 Abs. 1 lit. f sublit. bb werden der Ausdruck "beim Arbeitsamt" durch den Ausdruck "bei der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice" und der Ausdruck "des Arbeitsamtes" durch den Ausdruck "des Arbeitsmarktservice" ersetzt.
2. Dem § 50 c wird folgender Abs. 6 angefügt:

"(6) § 2 Abs. 1 lit. f sublit. bb in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. xxx/1993 tritt mit 1. Jänner 1994 in Kraft."

Artikel 13

Änderung des Fremdengesetzes

Das Fremdengesetz, BGBl.Nr. 838/1992, wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 17 Abs. 1 Z 5 und 18 Abs. 2 Z 8 wird die Wortfolge "Organ eines Landesarbeitsamtes oder Arbeitsamtes" durch den Ausdruck "öffentliches Organ" ersetzt.
2. Nach § 86 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Die §§ 17 Abs. 2 Z 5 und 18 Abs. 2 Z 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. xxx/1993 treten mit 1. Jänner 1994 in Kraft."

Artikel 14

Änderung der Gewerbeordnung 1973

Die Gewerbeordnung 1973, BGBl.Nr. 50/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 25/1993, wird wie folgt geändert:

1. Im § 254 Abs. 1 und 2 wird der Begriff "Landesarbeitsamt" durch den Begriff "Bundessozialamt" ersetzt.

2. Nach § 381 wird folgender § 382 angefügt:

"§ 382. § 254 Abs. 1 und 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. xxx/1993 tritt zu dem vom Bundesminister für Arbeit und Soziales durch Verordnung festgelegten Zeitpunkt in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt ist § 254 Abs. 1 und 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 25/1993 mit der Maßgabe weiterhin anzuwenden, daß ab 1. Jänner 1994 die Aufgaben und Befugnisse des Landesarbeitsamtes der jeweiligen Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice obliegen."

Artikel 15

Änderung des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes

Das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz, BGBl.Nr. 324/1977, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 835/1992, wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 1a Abs. 3, 4, 6 Abs. 3, 7 Abs. 1, 2, 4 und 6, 8 Abs. 2, 10, 14 Abs. 3 und 17 Abs. 4 tritt jeweils anstelle des Wortes "Arbeitsamt" das Wort "Bundessozialamt".
2. § 5 lautet:

"§ 5. (1) Für das Verfahren nach diesem Bundesgesetz ist das Bundessozialamt zuständig, in dessen Sprengel sich das Gericht befindet, das den Konkurs eröffnet oder den Beschuß nach § 1 Abs. 1 Z 1 bis 7 gefaßt hat.

(2) Hat ein ausländisches Gericht eine Entscheidung im Sinne des § 1 Abs. 1 getroffen, die im Inland anerkannt wird, so ist das Bundessozialamt Wien zuständig.

(3) Der Antrag auf Insolvenz-Ausfallgeld kann bei jedem Bundessozialamt und bei jeder regionalen Geschäftsstelle des Arbeitmarktservice eingebracht werden. Sofern es sich nicht um ein Bundessozialamt nach Abs. 1 oder 2 handelt, ist der Antrag

dem zur Entscheidung zuständigen Bundessozialamt unverzüglich zu übersenden. Wird der Antrag beim Konkursgericht bzw. Ausgleichsgericht (§ 104 Abs. 1 KO bzw. § 76 Abs. 1 AO) eingebroacht, so ist der Antrag als an das zuständige Bundessozialamt gerichtet anzusehen.

(4) Das gemäß Abs. 1 oder 2 zuständige Bundessozialamt und der Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds sind ermächtigt, im Zuge des Verfahrens nach diesem Bundesgesetz anfallende Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes, BGBl.Nr. 565/1978, zum Zweck des automationsunterstützten Datenverkehrs zu ermitteln und zu verarbeiten."

3. Im § 6 Abs. 1 dritter Satz treten anstelle der Worte "des Vermittlungsausschusses (§ 44a des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl.Nr. 31/1969)" die Worte "des Paritätischen Ausschusses".
4. Im § 6 Abs. 4 tritt anstelle des Wortes "Arbeitsamtes" das Wort "Bundessozialamtes".
5. Im § 13 Abs. 5 tritt anstelle des Ausdruckes "Beirat für Arbeitsmarktpolitik (§ 41 Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl.Nr. 31/1969)" der Ausdruck "Beirat (§ 9 des Arbeitsmarktservicegesetzes, BGBl.Nr. xxx/1993)".
6. Im § 14 Abs. 1 und Abs. 4 tritt jeweils anstelle der Worte "Landesarbeitsämter, Arbeitsämter" der Ausdruck "Bundessozialämter".
7. Dem § 17a werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

"(3) § 13 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. xxx/1993 tritt mit 1. Jänner 1994 in Kraft.

"(4) Die §§ 1a Abs. 3, 5, 6 Abs. 1, 3 und 4, 7 Abs. 1, 2, 4 und 6, 8 Abs. 2, 10, 14 Abs. 1, 3 und 4 und 17 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. xxx/1993 treten zu dem vom Bundesminister für Arbeit und Soziales durch Verordnung festge-

legten Zeitpunkt in Kraft. Vom 1. Jänner 1994 bis zu diesem Zeitpunkt obliegen die Aufgaben und Befugnisse der Bundessozialämter den jeweiligen an die Stelle der Arbeitsämter bzw. Landesarbeitsämter getretenen regionalen Geschäftsstellen und Landesgeschäftsstellen des Arbeitsmarktservice. Die Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice haben die zu diesem Zeitpunkt noch anhängigen Geschäftsfälle von Amts wegen dem zuständigen Bundessozialamt zu übertragen."

Artikel 16

Änderung des Karenzurlaubserweiterungsgesetzes

Das Karenzurlaubserweiterungsgesetz, BGBl.Nr. 408/1990, wird wie folgt geändert:

1. Artikel XXI Abs. 4 lautet:

"(4) Anträge auf Beihilfen nach diesem Artikel sind bei dem nach dem Betrieb zuständigen Krankenversicherungsträger einzu bringen. Der Antrag ist spätestens innerhalb von fünf Monaten nach der erfolgten Wiedereinstellung (Abs. 2) zu stellen. Die Zuerkennung und Rückforderung der Beihilfen nach diesem Artikel ist Leistungssache im Sinne des § 354 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl.Nr. 189/1955 in der jeweils geltenden Fassung."

2. Dem Artikel XXIV wird folgender Abs. 12 angefügt:

"(12) Art. XXI Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. xxx/1993 tritt zu dem vom Bundesminister für Arbeit und Soziales durch Verordnung festgelegten Zeitpunkt in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt ist Art. XXI Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 408/1990 mit der Maßgabe weiterhin anzuwenden, daß ab 1. Jänner 1994 Anträge auf Beihilfen bei der nach dem Standort des Betriebes zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice einzubringen sind."

Artikel 17

Änderung der Konkursordnung

Die Konkursordnung, RGBl.Nr. 337/1914, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 628/1991, wird wie folgt geändert:

1. Im § 72 Abs. 3 wird der Ausdruck "Arbeitsamt" durch den Ausdruck "Bundessozialamt" ersetzt.
2. § 75 Abs. 3 Z 6 und 7 lauten:
"6. dem nach dem Sitz des Unternehmens (der Niederlassung) örtlich zuständigen Bundessozialamt;
7. dem nach § 5 Abs. 1 des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes zuständigen Bundessozialamt;
3. Im § 76 wird der Ausdruck "Landesarbeitsamt (§ 75 Abs. 3 Z 6)" durch den Ausdruck "Bundessozialamt (§ 75 Abs. 3 Z 7)" ersetzt.
4. Im § 104 Abs. 1 tritt jeweils anstelle des Wortes "Arbeitsamt" das Wort "Bundessozialamt".
5. Nach § 180 wird folgender § 181 samt Überschrift angefügt:

"Inkrafttreten

§ 181. Die §§ 72 Abs. 3, 75 Abs. 3 Z 6 und 7, 76 und 104 Abs. 1 treten zu dem vom Bundesminister für Arbeit und Soziales durch Verordnung festgelegten Zeitpunkt in Kraft. Vom 1. Jänner 1994 bis zu diesem Zeitpunkt obliegen die Befugnisse der Bundessozialämter den regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktsevice am Sitz des Konkursgerichtes."

Artikel 18

Änderung des Sonderunterstützungsgesetzes

Das Sonderunterstützungsgesetz, BGBl.Nr. 642/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 416/1992, wird wie folgt geändert:

1. § 2 lautet:

"§ 2. Hinsichtlich des Ruhens der Sonderunterstützung bei Haft und Auslandsaufenthalt gilt § 89 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes."

2. Im § 7 Abs. 2 ist der Satzteil "über die vorläufige Krankenversicherung mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Bescheinigung vom zuständigen Arbeitsamt auszustellen ist" durch den Satzteil "über die vorläufige Krankenversicherung anzuwenden" zu ersetzen.

3. § 8 lautet:

"§ 8. Über Anträge auf Zuerkennung der Sonderunterstützung entscheidet der für die Pensionsgewährung zuständige Pensionsversicherungsträger. Bei Streit über den Anspruch auf Sonderunterstützung oder ihre Höhe sind die Bestimmungen über das Verfahren in Leistungssachen nach dem siebenten Teil Abschnitt II des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes sinngemäß anzuwenden."

4. § 10 erster Satz lautet:

"Personen, die Sonderunterstützung beantragt haben und hiefür mit Ausnahme der Wartezeit gemäß § 1 Abs. 1 die Voraussetzungen erfüllen, ist vom leistungszuständigen Pensionsversicherungsträger bis zur Leistungsfeststellung ein Vorschuß in der Höhe des Arbeitslosengeldes bzw. der Notstandshilfe nach den Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 zu gewähren."

5. § 11 entfällt.

6. Im Artikel V wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Die §§ 2, 7 Abs. 2 und 10 erster Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. xxx/1993 treten zu dem vom Bundesminister für Arbeit und Soziales durch Verordnung festgelegten Zeitpunkt in Kraft. Vom 1. Jänner 1994 bis zu diesem Zeitpunkt sind die §§ 2, 7 Abs. 2, 8 und 10 erster Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 416/1992 mit der Maßgabe weiterhin anzuwenden, daß ab 1. Jänner 1994 die Aufgaben und Befugnisse des Arbeitsamtes der jeweiligen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice obliegen."

Artikel 19

Bundesgesetz BGBl.Nr. 681/1991

Das Bundesgesetz, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Arbeitsmarktförderungsgesetz sowie das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert werden, BGBl.Nr. 681/1991 wird wie folgt geändert:

1. Artikel III Abs. 4 lautet:

"(4) Wenn bis zum 1. Jänner 1994 keine Dienst-, Besoldungs- und Pensionsordnung für die Arbeitnehmer des Fonds der Arbeitsmarktverwaltung erlassen ist, werden diese Arbeitnehmer ab 1. Jänner 1994 Vertragsbedienstete des Bundes."

2. Im Art. IV erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung "(1)" und folgender Abs. 2 wird angefügt:

"(2) Art. III Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. xxx/1993 tritt mit 30. Juni 1993 in Kraft."

AMSG-B2

Anlage B 2 zu Zl. 34.401/4-3a/93

VORBLATT

Problem:

Die AMV in der derzeitigen Form ist mit Aufgaben überfrachtet, die mit dem Ziel einer aktiven Arbeitsmarktpolitik in keinem Zusammenhang stehen.

Ziel:

Entlastung des neuen Arbeitsmarktservice von behördlichen Aufgaben, die dem im Entwurf des Arbeitsmarktservicegesetzes vorgesehenen Ziel nicht entsprechen oder es sogar konterkarieren.

Lösung:

Übertragung der arbeitsmarktfremden Aufgaben an ein zu schaffendes Bundessozialamt, an die Kranken- und Pensionsversicherungsträger sowie die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse; Anpassung der neuen Bezeichnungen des Arbeitsmarktservicegesetzes in diversen Gesetzen.

Alternative:

Beibehaltung des derzeitigen nicht zufriedenstellenden Zustandes.

Kosten:

Keine

EG-Konformität:

Keine entgegenstehenden Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften.

ERLÄUTERUNGENAllgemeiner Teil

Durch das im Entwurf vorliegende Arbeitsmarktservicegesetz wird eine Neuorganisation der Arbeitsmarktverwaltung durchgeführt. Dabei sollen auch die in verschiedenen Gesetzen angeführten Aufgaben der Arbeitsmarktverwaltung, die mit dem Ziel einer aktiven Arbeitsmarktpolitik in keinem Zusammenhang stehen, an andere Stellen aus gegliedert werden. Insbesondere sehen die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen daher vor:

- Gewährung der familienpolitischen Leistungen Karenzurlaubsgeld, Teilzeitbeihilfe und Sondernotstandshilfe durch die Krankenkasse
- Leistung der Pensionsvorschüsse und der Sonderunterstützung für ältere Arbeitnehmer durch die Pensionsversicherungsträger
- Übertragung der Angelegenheiten der Bauarbeiter-Schlechewetterentschädigung an die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse
- Zu erkennung des Insolvenz-Ausfallgeldes durch die neu zu schaffenden Bundessozialämter
- Durchführung der sonstigen behördlichen Aufgaben wie z.B. nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz durch die Bundessozialämter.

Diese Aufgaben sollen bis spätestens 1. Jänner 1996 übergehen. Der jeweilige genaue Zeitpunkt soll durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales unter Bedachtnahme auf die administrativen und personellen Voraussetzungen erfolgen.

Im Rahmen des Arbeitsmarktservice sollen lediglich die Leistung der Existenzsicherung der Arbeitslosen durch Arbeitslosengeld und Notstandshilfe verbleiben.

Aufgrund des vorgeschlagenen Arbeitsmarktservicegesetzes und der darin enthaltenen Neubezeichnung der Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung ist es weiters erforderlich, eine Änderung der Namensbezeichnungen in diversen Gesetzen vorzunehmen. Es wird ersucht, auf weitere, bisher nicht erfaßte derartige Gesetzesstellen hinzuweisen.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung und Vollziehung dieser Angelegenheiten stützt sich auf die Kompetenztatbestände Arbeitsrecht und Sozialversicherungswesen Art. 10 Abs. 11 B-VG), auf die Bestimmungen des Art. 17 B-VG (Bund als Träger von Privatrechten) sowie Art. 102 Abs. 2 B-VG.

Besonderer Teil

Soweit im folgenden einzelne Gesetze oder Gesetzesstellen nicht besonders angeführt sind, erfolgt dort lediglich eine Anpassung der Bezeichnungen der neuen Dienststellen des Arbeitsmarktservice (AMS).

Zu Art. 1 Z 4 und Art. 3 Z 7:

Derzeit wird im Falle einer Pensionsbeantragung durch einen Arbeitnehmer nicht vom Pensionsversicherungsträger, sondern vom Arbeitsamt ein Pensionsvorschuß bis zur Zuerkennung der Pension gewährt und dann mit dem Pensionsversicherungsträger rückverrechnet.

Dieses komplizierte Verfahren soll vereinfacht, der Pensionsvorschuß in Höhe der durchschnittlichen Leistungen direkt vom Pensionsversicherungsträger gewährt werden und nur im Falle einer Pensionsablehnung eine Rückverrechnung mit dem AMS erfolgen, soweit ein Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe gegeben ist.

Zu Art. 2:

Im Arbeitskräfteüberlassungsgesetz soll die Stichtagserhebung über die Arbeitskräfteüberlassung (§ 13 Abs. 4), die Anzeige von nicht konzessionspflichtigen Überlassungen (§ 17) und die Bewilligung von grenzüberschreitenden Überlassungen von Arbeitskräften von Österreich in das Ausland (§ 19 Abs. 1 und 2) sowie die Kontrolle des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes an die Bundessozialämter übertragen werden.

Zu Art. 3:Zu Z 9 und 11:

Die Bezieher der familienpolitischen Leistungen Karenzurlaubsgeld, Teilzeitbeihilfe und Sondernotstandshilfe stehen dem Arbeitsmarkt in keiner Weise zur Verfügung. Diese arbeitsmarktfremden Aufgaben sollen daher an die Krankenkassen übertragen und damit das AMS für seine eigentlichen Aufgaben befreit werden.

Zu Art. 8:

Die behördlichen Aufgaben der Ausländerbeschäftigung von der Beschäftigungsbewilligung bis hin zur Überprüfung der Schwarzarbeit durch Ausländer sollen in Zukunft durch die Bundessozialämter wahrgenommen und damit das AMS entlastet werden.

Zu Art. 9:

Auch die Gewährung der Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigung ist eine dem AMS fremde Aufgabe. Die administrativ bessere Lösung ist die Übertragung dieser Aufgabe an die bereits bestehende Einrichtung der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse.

Zu Art. 15:

Die Gewährung des Insolvenz-Ausfallgeldes für offene Entgeltforderungen von Arbeitnehmern im Falle des Konkurses oder Ausgleiches des Arbeitgebers erfolgt unabhängig davon, ob der Arbeitnehmer arbeitslos ist oder bereits wieder in einer Beschäftigung steht. Ein Zusammenhang mit dem AMS ist daher nicht gegeben. Diese Angelegenheit soll daher auch den Bundessozialämtern übertragen werden.

Bei der Neufassung des § 5 werden im Interesse der Bürgernähe und Kundenfreundlichkeit die bisherigen Möglichkeiten zur Einbringung des Antrages auf Insolvenz-Ausfallgeld gewahrt.

Hinsichtlich verspäteter Anträge (§ 6 Abs. 1) soll ein "Paritätischer Ausschuß" beim künftigen Bundessozialamt angehört werden, der zu gleichen Teilen aus Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern besteht. Soweit der IAG-Fonds Forderungen gegenüber den Firmen stundet oder auf sie verzichtet (§ 13 Abs. 5), soll der Beirat des AMS angehört werden, damit hiebei auch arbeitsmarktpolitische Kriterien berücksichtigt werden.

Aus der Verlagerung dieser Aufgabe ergeben sich auch die Änderungen des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes sowie der Ausgleichs- und Konkursordnung.

Zu Art. 16:

Tritt eine Mutter oder ein Vater im Anschluß an das zweijährige Karenzurlaubsgeld seine Beschäftigung wieder an, so erhält der Arbeitgeber eine Wiedereinstellungsbeihilfe für die ersten drei Monate der Beschäftigung. Die Gewährung dieser Leistung soll künftig durch die Krankenkassen erfolgen, die ja auch das Karenzurlaubsgeld auszahlen sollen.

Zu Art. 18:

Die Leistung der Sonderunterstützung an ältere Arbeitnehmer als Überleitung in die vorzeitige Alterspension wegen Arbeitslosigkeit ist unter anderem von der Erfüllung der pensionsrechtlichen Voraussetzungen und der Höhe der Pensionsansprüche abhängig. Die Arbeitsämter müssen derzeit in einem komplizierten Verfahren die erforderlichen Auskünfte von den Pensionsversicherungsträgern und vom Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger einholen. Zur Entlastung des künftigen AMS und zur Verwaltungsvereinfachung soll die Sonderunterstützung direkt vom leistungszuständigen Pensionsversicherungsträger gewährt werden.

Zu Art. 19:

- 6 -

Die derzeit im Art. III Abs. 4 festgelegte Frist 1. Juli 1993 für neue personalrechtliche Regelungen für die Vertragsbediensteten des Fonds der Arbeitsmarktverwaltung wird unter Bedachtnahme auf das AMSG auf den 1. Jänner 1994 erstreckt.